

Immissionsschutz; e-con AG, Heizwerk Memmingen Süd, Gemarkung Benningen; Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG

I. Antragsgegenstand

Die e-con AG hat mit Schreiben vom 06.07.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale mit Biomasse- Heizkraftwerk auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 363/1 der Gemarkung Benningen beantragt.

Im Wesentlichen besteht die Anlage aus den Betriebseinheiten Brennstofflagerung und -beschickung, Wärmeerzeugung, Stromerzeugung, Wärmenutzung und den Nebenanlagen.

Bei der Heizzentrale handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 1.2 im Anhang 1 der 4. BlmSchV. Die Anlage besteht aus einer Anlage der Nr. 1.2.1 (Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 5.787 kW) und aus einer Anlage der Nr. 1.2.3.2 (BHKW 1 mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.574 kW und BHWK 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von 291 kW).

Das Vorhaben ist nach Nummern 1.2.1 (S) und 1.2.3.2. (S) gemäß Anlage 1 des UVPG einzustufen. Daher ist im Wege einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG hat die Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 a) aa) BaylmSchG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der Regierung von Schwaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG festgelegten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Das Vorhaben kann sich auf die Schutzgüter Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auswirken; relevante Auswirkungen auf andere Schutzgüter des UVPG sind nicht zu erwarten.

Die Prüfung nach Stufe 1 hat ergeben, dass nach Anlage 3, Nr. 2.3, UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Im Untersuchungsgebiet sind u.a. ein FFH-Gebiet, ein Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope sowie ein Zentraler Ort ausgewiesen. Folglich ist in der Stufe 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Schutzgüter Luft und Mensch sind keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Für die Emissionen der Luftschadstoffe Partikel (PM₁₀), Partikel (PM_{2,5}), Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid wurde die Irrelevanz bei der Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastung nachgewiesen. Hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Staubniederschlag wird das Irrelevanzkriterium an den Beurteilungspunkten eingehalten. Belästigungen durch Geruchsimmissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist bezüglich der Immissionen von Luftschadstoffen mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Aus schalltechnischer Sicht sind keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten mit der Ansetzung der im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord-West (Stand 08.11.2023)" festgesetzten nächtlichen Zusatzkontingente einhalten. Bei bestimmungsmäßem Betrieb sind nachts keine unzulässig hohen kurzzeitigen Geräuschspitzen zu erwarten.

Es sind keine negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch (Erholung, Naturgenuss), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch das Vorhaben zu erwarten. Durch die Änderungsmaßnahmen an der bereits gewerblich genutzten Fläche die an ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzt wird nicht neu in erholungsrelevante Landschaftsstrukturen eingegriffen.

Insbesondere kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das im Umfeld der Anlage liegende FFH Gebiet "Benninger Ried" und dem nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop. Die Immissionen der gasförmigen Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Ammoniak (NH₃) und Stickstoffoxide (NO_x) liegen im Bereich des FFH-Gebietes unterhalb der herangezogenen Abschneidekriterien. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des relevanten Einwirkungsbereichs.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Landschaft. Der Standort des Vorhabens wurde in der Vergangenheit bereits gewerblich genutzt. Die Änderungen werden unmittelbar angrenzend an die bestehenden Gebäudestrukturen der umliegenden Gewerbebetriebe durchgeführt. Durch die zusätzliche Flächenbeanspruchung wird das Landschaftsbild in dem bereits vorbelasteten Gebiet nur unwesentlich verschlechtert. Unter der Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung wird es keine erhebliche nachteilige Änderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben geben.

Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich bezüglich der Stadt Memmingen als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte keine Einwirkungen, die die Ziele und Grundsätze des Regionalplans bzw. die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes mit überregionalem Einzugsgebiet beeinträchtigen könnten.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft sind daher auszuschließen.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 14.02.2024 Regierung von Schwaben

gez. Eva Braun LtRDin